



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 9/24

27.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Freitag, 11. Juli 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oldenburg Blatt 31761, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 242/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ohmstede	22	3741/124	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, von-Lützow- Straße 2,4,6,8,10,12	5691

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, rechter Eingang, links (Baukörper C) des Hauses Bürgerstraße 78 zur Größe von 57,20 qm, die im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet ist.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum (2-Zimmer-Eigentumswohnung) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Von-Lützw-Strasse 8, Stadtteil: Donnerschwee in einer Mehrfamilienhausanlage mit vier Häusern und insgesamt 39 Wohneinheiten; Gemäß Gutachten: Baujahr 1970, Aufteilung Gebäude (Baukörper C): Kellergeschoss (Teilkeller, 2 Flure, Treppenflur, jeder Wohneinheit ist ein separater Keller zugeordnet) Erdgeschoss (5 Wohneinheiten, Treppenhaus), Obergeschoss (5 Wohneinheiten, Treppenhaus); Zuschnitt Wohnung Nr. 26 (OG): Wohnzimmer mit Loggia, Schlafzimmer, Bad, Küche, Diele; Wohnfläche: 57 m² (lt. Teilungserklärung)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
